

# ProFirma

Juli/August 2006

## NEUE WEGE IN DER



So bekommen Sie den Nachwuchs,  
den Ihr Unternehmen verdient:  
**engagiert, qualifiziert, produktiv.**

Seite 14

**Umsatzsteuer 2007:**  
Rechtzeitig investieren und  
Fallstricke umgehen. S. 44

**Handy als Pfadfinder**  
Navigationssoftware für den Mobil-  
funk spart Zeit und Geld. S. 64

Jeden Monat  
aktuell: <<

**GRATIS  
DOWN  
LOADS**

Business-Tools  
für die erfolg-  
reiche Unterneh-  
mensführung



## UMSATZSTEUER

# Umstellung muss

Die höhere Umsatzsteuer soll die Unternehmen nicht finanziell belasten. Aber sie müssen sich darauf **SORGFÄLTIG VORBEREITEN**. Sonst droht Ärger mit den Kunden und dem Finanzamt. VON OTTFRIED WEISS

**A**ugen zu und durch – nach diesem Motto hat die große Koalition eines der größten Steuererhöhungsprogramme in der Nachkriegsgeschichte durchgepaukt. Die Umsatzsteuer steigt zum 1. Januar 2007 um drei Punkte auf 19 Prozent. Gleiches passiert bei der Versicherungssteuer, und die Pauschalabgabe für Minijobs erhöht sich schon vom 1. Juli 2006 an von 25 auf 30 Prozent. Die Hauptlast der höheren Umsatzsteuer werden wohl die privaten Haushalte tragen müssen. Für die meisten Unternehmen soll sie dagegen lediglich ein durchlaufender Posten sein, weil letztlich die Verbraucher die Steuer zahlen sollen. Ob es den Unternehmen, insbesondere dem Handel und Handwerk gelingt, die Steuererhöhung weiterzugeben, ist aber ungewiss.

Sicher ist jedoch, dass auf die Unternehmen vor dem 1. Januar 2007 viel Arbeit zukommt: „Die Firmen sollten sich rechtzeitig auf die Umstellung vorbereiten“, empfiehlt der Freiburger Unternehmensberater Martin Moesch. Denn wenn Rechnungsformulare nicht rechtzeitig angepasst werden oder das Update der Finanzsoftware vergessen wird, kann es schnell passieren, dass das Unternehmen letztlich für die eigenen Fehler bezahlen muss. Der Aufwand für eine sorgfältig vorbereitete Umstellung lohnt sich also, zumal bei Kleinunternehmen eine Umstellung übers Wochenende problemlos möglich sei, wie Martin Moesch betont. Im Kasten auf Seite 46 sind die wichtigsten Punkte aufgelistet, die gerade kleine Firmen bei der Umstellung beachten müssen.

Während die Steuererhöhung die Unternehmen wegen der Möglichkeit des Vorsteuerabzugs im Ergebnis nicht belastet, sieht es bei Selbstständigen wie Ärzten oder Versicherungsvertretern, die den Vorsteuerabzug gar nicht oder nur teilweise beanspruchen können, anders aus. Welche Folgen die höhere Umsatzsteuer haben kann, zeigt das Beispiel eines Arztes aus Süddeutschland, der sich derzeit ein Haus für seine Praxisräume bauen lässt. Vertraglich vereinbart ist eine Vergütung von 300.000 Euro plus 48.000 Euro Umsatzsteuer. In dem Werkvertrag mit dem Bauunternehmer gibt es jedoch eine Klausel, nach der der Mediziner stets die bei Abnahme gültige Umsatzsteuer zahlen muss. „Im Klartext bedeutet das: Werden meine Praxisräume erst 2007 fertig, kostet mich das Bauvorhaben wegen der Steuererhöhung 9.000 Euro mehr“, hat der Arzt errechnet.

Von diesem Problem sind auch die leistenden Unternehmer betroffen. Kostet ein Bauvorhaben auf einmal drei Prozent mehr, ärgert das die Auftraggeber natürlich mächtig. Um Kunden und Dauergeschäftspartner nicht zu vergraulen, sollten Unternehmen alle erdenklichen Strategien fahren, um möglichst viele Arbeiten noch mit 16 Prozent Umsatzsteuer abrechnen zu können – natürlich ohne dabei selbst draufzahlen zu müssen.

„Mister 19 Prozent“: Bundesfinanzminister Peer Steinbrück bittet die Verbraucher zur Kasse.



# Chefsache sein

## Strategie 1: Teilleistungen vereinbaren

Mit Blick auf den Jahreswechsel 2006/2007 gilt folgender Grundsatz: Für alle Leistungen, die nach dem 31. Dezember 2006 erbracht werden, fallen 19 Prozent Umsatzsteuer an. Auf den Zeitpunkt der Rechnungsstellung und den Zeitpunkt, wann die Einnahmen fließen, kommt es nicht an. Bei Bauvorhaben gilt zudem die Besonderheit, dass diese erst dann als ausgeführt gelten, wenn der Auftraggeber sie abgenommen hat. Für unseren Arzt aus Süddeutschland würde das bei Fertigstellung und Abnahme im Jahr 2007 also tatsächlich eine satte Mehrbelastung von 9.000 Euro bedeuten – und das trotz im Jahr 2006 geleisteter Anzahlungen.

Um diese Kostensteigerung zu vermeiden, griffen der Arzt und der Bauunternehmer zu einem probaten Mittel. Sie ergänzten den Werkvertrag und vereinbarten Teilleistungen, die abgenommen und vergütet werden. In diesem Fall gilt für alle noch im Jahr 2006 abgenommenen Teilleistungen der Umsatzsteuersatz von 16 Prozent. Lediglich für die im Jahr 2007 erbrachten Leistungen verteuert sich das Bauvorhaben um drei Prozent. Unter dem Strich spart der Arzt so 6.600 Euro (siehe Beispielrechnung rechts).

**Finanzamt schaut genau hin.** Die Ersparnis von drei Prozent vor Augen werden viele Privathaushalte natürlich versuchen, so viele Teilleistungen wie möglich zu vereinbaren, die noch im Jahr 2006 mit 16 Prozent Umsatzsteuer ausgeführt werden. Doch bei der Umsatzsteuererhöhung im April 1998 stellten die Finanzämter fest, dass dabei auch Leistungen als Teilleistungen behandelt wurden, die gar keine waren. Damit Unternehmen nicht Jahre spä-

ter für zu wenig in Rechnung gestellte Umsatzsteuer zur Kasse gebeten werden können, sollten sie folgende Regeln beachten:

- Es muss sich um einen wirtschaftlich abgrenzbaren Teil einer Werklieferung oder Werkleistungen handeln.
- Der Auftraggeber muss die Teilleistung bei Fertigstellung abnehmen.
- Beide Parteien müssen vereinbart haben, dass für Teile einer Werklieferung oder Werkleistungen entsprechende Teilvergütung gezahlt werden.
- Das Teilentgelt muss gesondert abgerechnet werden.
- Werden diese Regeln nicht beachtet und behandeln die Vertragsparteien auch andere Leistungen als Teilleistungen, drohen Jahre später bei Umsatzsteuersonder- oder Betriebsprüfungen empfindliche Nachzahlungen plus Zinsen.

**Achtung:** Die Oberfinanzdirektion Karlsruhe hat in einer Verfügung vom 19. September 2005 (Az. S 7270) darauf hingewiesen, dass Teilleistungen ausgeschlossen sind, wenn mit Abnahme der Teilleistungen die Gewährleistungsfrist nicht beginnt. Doch hier hat die Oberfinanzdirektion ihre Hausaufgaben nicht gemacht. In einem Urteil des Finanzgerichts Köln vom 28. November 1984 (Az. I K 501/83) heißt es nämlich, dass ein von der Teilabnahme abweichender Beginn der Gewährleistungspflicht steuerlich unschädlich sei. Sowohl der Anfang als auch das Ende der Gewährleistung könne von beiden Vertragsparteien im Rahmen ihrer Vertragsfreiheit beliebig festgelegt werden. Beginnt die Gewährleistung also erst mit der Abnahme des Gesamtbauwerks, muss das Finanzamt Teilleistungen steuerlich trotzdem anerkennen.

### Beispielrechnung:

Ein Arzt lässt sich ein Haus für seine Praxis errichten. Kostenpunkt 300.000 Euro zzgl. 48.000 Euro Umsatzsteuer. Würden keine Teilleistungen vereinbart, sondern nur Anzahlungen und Abnahme des Bauvorhabens im Jahr 2007, würden 57.000 Euro Umsatzsteuer fällig, also 9.000 Euro mehr als geplant.

**Bei Vereinbarung von Teilleistungen spart der Arzt immerhin 6.600 Euro.**

Teilleistungen mit Abnahme	Jahr 2006	Jahr 2007
Fertigstellung Kellerdecke	40.000 Euro	
Fertigstellung Rohbau	150.000 Euro	
Sanitär/Elektro	30.000 Euro	
Verputzarbeiten		30.000 Euro
Innenausbau		50.000 Euro
Umsatzsteuer	16% von 220.000 Euro = <b>35.200 Euro</b>	19% von 80.000 Euro = <b>15.200 Euro</b>
<b>Umsatzsteuer gesamt:</b>	<b>50.400 Euro</b>	
<b>Umsatzsteuer ohne Teilleistungen:</b>	<b>57.000 Euro</b>	

## Strategie 2: Umsatzsteuerklausel in den Vertrag aufnehmen

Unternehmer und Selbstständige sollten darauf achten, dass die Umsatzsteuererhöhung nicht gänzlich zu ihren Lasten geht. Bei Abschluss des Vertrags über Arbeiten an einem Gebäude sollte in dem Vertrag eine Umsatzsteuerklausel aufgenommen werden. Diese könnten folgenden Wortlaut haben: „Das unter Ziffer xx vertraglich vereinbarte Nettoentgelt erhöht sich um den Umsatzsteuerbetrag, der im Zeitpunkt der Ausführung der Leistung gesetzlich geschuldet wird.“

In diesem Fall gehen Unternehmer kein Risiko ein, auf der Umsatzsteuererhöhung sitzen zu bleiben. Um jedoch größere Auseinandersetzungen mit dem Auftraggeber zu vermeiden – insbesondere, wenn er nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist –, sollten Unternehmer Entgegenkommen signalisieren und beispielsweise einen Rabatt gewähren. So haben beide Vertragspartner einen Teil der Umsatzsteuererhöhung zu schultern. Besteht ein Kunde auf Abschluss eines Festpreisvertrags, zahlt er die Umsatzsteuererhöhung also nicht. Damit das leistende Unternehmen nicht allzu hoch belastet wird, sollten die drei Prozent in solchen Fällen in die Preiskalkulation einfließen.

**Aufgepasst:** Unternehmer haben bei einer Bruttovereinbarung unter Umständen auch ohne Umsatzsteuerklausel einen Ausgleichsanspruch in Höhe der um drei Prozent gestiegenen Umsatzsteuer. Paragraph 29 Umsatzsteuergesetz (UStG) enthält nämlich eine Vorschrift, nach der der Auftraggeber bei einer Bruttovereinbarung ohne Klausel die höhere Steuer tragen muss, wenn der Vertrag länger als vier Kalendermonate vor dem In-Kraft-Treten der Umsatzsteuererhöhung abgeschlossen wurde. Im Klartext bedeutet das: Bei Vertragsabschluss vor dem 1. September 2006 bleiben Unternehmen trotz fehlender Klausel und Bruttovereinbarung nicht auf der Umsatzsteuererhöhung sitzen, wenn die Leistung erst im Jahr 2007 erbracht wird.

**Beispiel:** Ein Unternehmer schloss im Mai 2006 einen Werkvertrag über den Bau eines Hauses ab. Es wurde ei-

ne Bruttovergütung von 232.000 Euro vereinbart. Das Haus wird im März 2007 fertig. Da der Vertrag mehr als vier Monate vor dem 1. Januar 2007 abgeschlossen wurde, greift Paragraph 29 UStG. Der Unternehmer hat daher gegenüber dem Kunden einen Ausgleichsanspruch. Das bedeutet, dass er 238.000 Euro verlangen kann

(200.000 Euro plus 38.000 Euro Umsatzsteuer).

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass ein Unternehmen bei Vertragsabschlüssen mit Bruttovereinbarung vom 1. September 2006 an auf der höheren Umsatzsteuer sitzen bleibt. Auch hier sollte die Erhöhung in den Kaufpreis mit einkalkuliert werden.

### Das sollten Sie beachten

#### Wie Verträge rechtssicher gestaltet werden

- Leistungen und Lieferungen wenn möglich noch bis zum 31. Dezember 2006 ausführen (Lieferung Pkw, Maschinen; Abnahme Gebäude).
- Teilleistungen vereinbaren, wenn dies zulässig ist.
- Umsatzsteuerklauseln in künftige Verträge aufnehmen. Folge: Klauseln garantieren, dass der Auftraggeber nicht auf der Umsatzsteuererhöhung sitzen bleibt.
- Drei Prozent mehr in Angebotspreis einkalkulieren. Folge: Besteht der Kunde auf einer Festpreisvereinbarung oder wird ein Vertrag mit Bruttovereinbarung erst nach dem 1. September 2006 abgeschlossen, steckt die Umsatzsteuererhöhung teilweise im Kaufpreis.
- Preise anpassen, um nicht auf der Umsatzsteuererhöhung sitzen zu bleiben.
- Miet-, Wartungs- oder Leasingverträge anpassen, damit der Zahlende von 2007 an einen Vorsteuerabzug von 19 Prozent nutzen kann.

#### So bereiten sich Unternehmen auf die Umstellung vor

- Prüfungen: Auf welche Leistungen wurde bisher Umsatzsteuer ausgewiesen? Bei Unternehmen, die als Kleinunternehmer im Sinne des Paragraphen 19 Umsatzsteuergesetz auftreten, entfällt diese Prüfung.
- Finanzsoftware aktualisieren.
- Rechnungsformulare anpassen oder umstellen.
- Exceltabellen wie Kostenvoranschläge durchgehen und verändern.
- Kunden mitteilen, dass eine Preiserhöhung des Produktes oder der Dienstleistung vom erhöhten Umsatzsteuersatz abhängt.
- Alle Mitarbeiter informieren, nicht nur im Rechnungswesen, sondern auch im Verkauf und Einkauf.
- Mitarbeiter noch vor dem Jahreswechsel schulen.
- Preise neu auszeichnen (aber Vorsicht mit dem ermäßigten Steuersatz).

## Strategie 3: Lieferungen und Leistungen bis 31. Dezember 2006 abwickeln

Die banalste Lösung, um Streitigkeiten mit Kunden wegen Berechnung der neuen Umsatzsteuer zu vermeiden, ist die Ausführung der Leistung bis spätestens 31. Dezember 2006. Wird ein Auto oder eine Maschine noch bis 31. Dezember 2006 an den Käufer ausgeliefert, werden noch 16 Prozent Umsatzsteuer fällig. Das gilt selbst dann, wenn die Abrechnung und Zah-

lung erst 2007 erfolgt. Bei Abnahme von Baumaßnahmen bis 31. Dezember 2006 bleibt es auch beim Umsatzsteuersatz von 16 Prozent. Bei umfangreichen Nacharbeiten im Jahr 2007 wegen Mängeln wird das Finanzamt im Zweifel jedoch genauer hinschauen und Stundenzettel sowie das Bauabnahmeprotokoll genauer unter die Lupe nehmen.

## Stolperfalle Jahreswechsel

Besondere Sorgfalt ist bei Rechnungen um den Jahreswechsel geboten, empfiehlt Unternehmensberater Martin Moesch. Ist in einer Eingangsrechnung auf den ersten Blick erkennbar, dass der ausgewiesene Umsatzsteuerbetrag den allgemeinen Steuersatz übersteigt, scheidet ein Vorsteuerabzug aus. Daher ist Folgendes zu beachten:

Trägt die **Eingangsrechnung das Datum des 2. Januar 2007**, weist aber einen Umsatzsteuersatz von 16 Prozent aus, ist das korrekt, wenn die der Rechnung zu Grunde liegende Leistung noch im Jahr 2006 erbracht wurde. Als Vorsteuer sind dann die ausgewiesenen 16 Prozent abziehbar.

Ist eine **Rechnung nach dem 1. Januar 2007** ausgestellt und die Umsatzsteuer mit 19 Prozent ausgewiesen worden, ist in der Regel die ausgewiesene Umsatzsteuer problemlos als Vorsteuer abziehbar.

Ist eine **Rechnung kurz vor dem 1. Januar 2007** erstellt worden, sollte überprüft werden, ob sie den Steuersatz von 16 Prozent ausweist. Wenn nicht, sollte die Ausstellung einer korrekten Rechnung verlangt werden, um den Vorsteuerabzug nicht zu gefährden.

## Weitere Steueränderungen

### Versicherungssteuer steigt ebenfalls.

Neben der Umsatzsteuererhöhung wird zum 1. Januar 2007 auch die Versicherungssteuer von derzeit 16 auf 19 Prozent angehoben. Auch der besondere Steuersatz für bestimmte Versicherungen erhöht sich. Die Versicherungssteuer für folgende Sparten beträgt dabei vom kommenden Jahr an:

- für Feuer- und Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung 14 Prozent (bisher 11 Prozent)
- für Gebäudeversicherung mit Feuerversicherung 17,75 Prozent (14,75)
- für die Hausratversicherung mit Feuerversicherung 18 Prozent (15)
- für die Schiffskaskoversicherung 3 Prozent (2)
- für die Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr 3,8 Prozent (3,2).

Wer zur Vermeidung der höheren Versicherungssteuer Zahlungen für das Jahr 2007 noch im Jahr 2006 vornehmen möchte, wird enttäuscht sein. Paragraph 10b des Versicherungssteuergesetzes legt nämlich fest, dass die Versicherungssteuer sich stets nach dem Zeitraum bestimmt, für den sie entrichtet wird. Wer also Beiträge für Versicherungen schon im Jahr 2006

überweist, muss trotzdem den höheren Steuersatz zahlen.

**Minijobs.** Im Haushaltsbegleitgesetz 2006 ist auch die Anhebung der Pauschalbeiträge für geringfügig Beschäftigte vorgesehen – und zwar bereits zum 1. Juli 2006. Der pauschale Beitrag für Minijobs im gewerblichen Bereich steigt von diesem Zeitpunkt an von 25 auf 30 Prozent. Vorgesehen ist eine Erhöhung der Beiträge zur Krankenversicherung von 11 auf 13 Prozent sowie der Rentenversicherung von 12 auf 15 Prozent. Der Betrag für die pauschale Lohnsteuer soll unverändert bei zwei Prozent verbleiben. Für Minijobs in Privathaushalten ist bisher keine Änderung vorgesehen.

**Profirma rät:** Clevere Unternehmer suchen sich Minijob-Kräfte aus, die entweder privat versichert sind oder als Ehegatte eines Beamten beihilferechtigt sind. In diesen Fällen muss der Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung nicht an die Minijobzentrale überwiesen werden. Bei einem 400-Euro-Job muss der Arbeitgeber in diesem Fall also nicht mit 120 Euro Abgaben im Monat kalkulieren, sondern lediglich mit 68 Euro. <

„Die Firmen sollten sich rechtzeitig auf die Umstellung vorbereiten.“

MARTIN MOESCH, Unternehmensberater, Freiburg i. Br.